



EINWOHNERGEMEINDE
4585 BIEZWIL SO

R E G L E M E N T

ÜBER

GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND GEBÜHREN



	SEITE
INHALTSVERZEICHNIS	1
I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH	2
II. VERKEHRS-ANLAGEN	2
III. ABWASSERBESEITUNGS-ANLAGEN	3
IV. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN	4
V. RECHTSSCHUTZ	5
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
GENEHMIGUNGSVERMERKE	5



REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND GEBÜHREN DER EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

wird beschlossen:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

1

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren.

2

Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung, dienen.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlage der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

II. VERKEHRS-ANLAGEN

§ 3 Strassenkategorien

1

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien:

- Erschliessungsstrassen und
- Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen)

eingeteilt.

2

Die Einteilung ergibt sich aus dem Zonenplan oder Erschliessungsplan.



§ 4 Beiträge

1

Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen

- | | | |
|----|----------------------------|-------|
| a) | für Erschliessungsstrassen | 100 % |
| b) | für Hauptverkehrsstrassen | 60 % |

2

Beim Ausbau und bei der Korrektur von Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

III. ABWASSERBESEITIGUNGS-ANLAGEN

§ 5 Beiträge (Perimeter)

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

§ 6 Anschlussgebühren

1

Für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben.

2

Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen jeder Baute und Anlage beträgt Fr. 40.00/m² der max. überbaubaren Fläche (Grundstücksfläche x ÜZ).

3

Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation oder Drainage eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr von Fr. 20.--/m² der max. überbaubaren Fläche (Grundstücksfläche x ÜZ) erhoben.

§ 7 Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühren)

1

Die Grundgebühr basiert auf Fr. 60.-- bis Fr. 120.-- pro Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb. Die Gebühr ist innerhalb der jeweiligen Einheit nur einmal geschuldet. Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Grundgebühr im Rahmen der Bandbreite bei Bedarf selbst neu festzulegen. Grundgebühr per 01.07.2016: Fr. 80.--.

2

Wird das Regenabwasser in die private Versickerungsanlage eingeleitet oder durch private Einleitungen einem Vorfluter zugeführt, wird die Grundgebühr um 50 % reduziert.

3

Die Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen beläuft sich auf Fr. 1.20 bis Fr. 3.50 pro m³ Wasserverbrauch. Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Verbrauchsgebühr im Rahmen der Bandbreite bei Bedarf selbst neu festzulegen. Verbrauchsgebühr per 01.07.2016: Fr. 1.30.



IV. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN

§ 8 Beiträge

Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

§ 9 Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder Baute und Anlage beträgt Fr. 40.--/m² der max. überbaubaren Fläche (Grundstücksfläche x ÜZ).

§ 10 Benützungsgeld (Grund- und Verbrauchsgebühren)

1

Die Grundgebühr basiert auf Fr. 60.-- bis Fr. 120.-- pro Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb. Die Gebühr ist innerhalb der jeweiligen Einheit nur einmal geschuldet. Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Grundgebühr im Rahmen der Bandbreite bei Bedarf selbst neu festzulegen. Grundgebühr per 01.07.2016: Fr. 100.-- / pro Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb.

2

Die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgungsanlagen beläuft sich auf Fr. 1.-- bis Fr. 3.50 pro m³ bezogenes Frischwasser. Von der Fakturierung der Verbrauchsgebühr wird ein Bezug von 50 m³ in Abzug gebracht. Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung ermächtigt, die Verbrauchsgebühr im Rahmen der Bandbreite bei Bedarf selbst neu festzulegen. Verbrauchsgebühr per 01.07.2016: Fr. 2.20.

3

Die Zählermiete je öffentliche Wasseruhr beträgt pro Jahr Fr. 50.--.

4

Beim Bauwasser beträgt die Gebühr beim Wohnungsbau pauschal Fr. 200.-- pro Wohnung.

5

Der Wasserbezug ab Hydrant bedarf einer besonderen Bewilligung des zuständigen Ressortmitgliedes.

Für den Wasserbezug ab Hydrant für das Spritzen der Kulturen (mit Herbiziden und Fungiziden) wird pro Bezüger pauschal Fr. 150.-- pro Jahr erhoben.

6

Gebäudeeigentümer im Siedlungsgebiet mit eigener Wasserversorgung bezahlen eine Löschwassergebühr von Fr. 300.-- pro Jahr.

7

Für das jeweilige Füllen der Schwimmbäder ab Hydrant wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.-- erhoben. Für Wasser und Abwasser gelten die Ansätze nach diesem Reglement. Zuständig für das Füllen der Schwimmbäder ist der Brunnenmeister.



V. RECHTSSCHUTZ

§ 11 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben:

- Reglement über die Abwassergebühren vom 08.07.2002

§ 13 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.07.2016 in Kraft.

2 Das Reglement ist auf alle Geschäfte anwendbar, welche noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil
am 23.05.2016

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Biezwil
am 13.06.2016

EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

Rita Mosimann

Werner Isch

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 94

vom 17.01.2017

Der Staatsschreiber

Andreas Eng

